

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2018

Ausgegeben zu Münster am 5. März 2018

Nr. 05

<i>Inhalt</i>	Seite
Rahmenordnung für das Studium Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend mit dem Abschluss Master of Education (M. Ed. BK berufsbegleitend) an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster vom 08. Februar 2018	232
1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Informationsmanagement“ vom 18. Januar 2016 vom 20. Februar 2018	255
Fünfte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.05.2010 vom 20.02.2018	277
Ordnung für den Erwerb des Grades „Doktor of Philosophy (Ph.D.)“ der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. Februar 2018	278
Ordnung des Fachbereichs 15 Musikhochschule für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ / „Honorarprofessor“ vom 20.02.2018	290

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2018/05

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Rahmenordnung für das Studium Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend mit dem Abschluss Master of Education (M. Ed. BK berufsbegleitend) an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 08. Februar 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW, S. 413), haben der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Senat der Fachhochschule Münster folgende Rahmenordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§ 3 Mastergrad	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen / Zugang zum Studium	4
§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums, Leistungspunkte	4
§ 6 Studieninhalte, Studienfächer	5
§ 7 Zuständigkeiten	6
§ 8 Zulassung zur Masterprüfung	7
§ 9 Strukturierung des Studiums	7
§ 10 Masterprüfung	8
§ 11 Leistungen im Rahmen von Modulen	9
§ 12 Masterarbeit	9
§ 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	11
§ 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer	12
§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	13
§ 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke	14
§ 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung	15
§ 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote	16
§ 19 Masterzeugnis und Masterurkunde	17
§ 20 Diploma Supplement	18
§ 21 Einsicht in die Studienakten	19
§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung	20
§ 24 Aberkennung des Mastergrades	21
§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung	21
Anlage 1: Studienverlaufsplan für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester	22
Anlage 2: Studienverlaufsplan für Studierende mit Studienbeginn zum Sommersemester	23

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rahmenordnung gilt für die Masterprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster für das Studium Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums. Auf ihrer Grundlage und innerhalb des durch sie gesetzten Rahmens erlassen die Fachbereiche Prüfungsordnungen für die Fächer einschließlich des bildungswissenschaftlichen Studiums und des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“, in denen sie die Inhalte und Anforderungen der Fächer regeln.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das berufsbegleitende Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium der Elektrotechnik oder des Maschinenbaus bzw. einer einschlägigen zur Elektrotechnik oder zum Maschinenbau affinen ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie die für ein Lehramt an Berufskollegs benötigten grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung erlangen, wobei die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders zu berücksichtigen ist.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere im Bereich von Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleihen die Westfälische Wilhelms-Universität und die Fachhochschule Münster gemeinsam gemäß § 66 Absatz 1 HG NRW den Hochschulgrad „Master of Education“.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen / Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist, neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung, ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem einschlägigen ingenieurwissenschaftlichen Studium **im Bereich Elektrotechnik oder Maschinenbau** an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und einem Studienumfang von mindestens 180 LP Leistungspunkten (ECTS) oder ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss. Absolventen verwandter Fachrichtungen können ausnahmsweise zugelassen werden. Die entsprechenden Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss des Instituts für Berufliche Lehrerbildung an der Fachhochschule Münster.
- (2) Es müssen 120 LP erbracht worden sein, die einer Großen beruflichen Fachrichtung (Elektrotechnik oder Maschinenbautechnik) zugeordnet werden können.
- (3) Es müssen 50 LP erbracht worden sein, die einer Kleinen beruflichen Fachrichtung gemäß § 5 Abs. 3 LZV Lehramtszugangsverordnung zugeordnet werden können, darunter mindestens 15 LP aus den folgenden Bereichen
 1. für die Große berufliche Fachrichtung **Elektrotechnik** aus den Bereichen Automatisierungstechnik, Energietechnik, Informationstechnik, Nachrichtentechnik oder Technische Informatik,
 2. für die Große berufliche Fachrichtung **Maschinenbautechnik** aus den Bereichen Fahrzeugtechnik, Automatisierungstechnik, Fertigungstechnik, Informationstechnik, Technische Informatik oder Versorgungstechnik.
- (4) Nachweis eines **abgeschlossenen Arbeitsvertrages** als Lehrkraft mit einem Berufskolleg.
- (5) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den genannten Zugangsvoraussetzungen **ausreichende Deutschkenntnisse** nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“, „Leseverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Nähere ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 (Studienverlaufsplan).
- (3) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 – 30 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3000 – 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (4) Leistungspunkte werden nach bestandenen Prüfungsleistungen vergeben.
- (5) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die für den Studiengang insgesamt ausgewiesenen Leistungspunkte in den vorgesehenen Modulen und Abschlussprüfungen erworben worden sind.

§ 6

Studieninhalte, Studienfächer

- (1) Das berufsbegleitende Masterstudium umfasst das Studium einer Großen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik oder Maschinenbautechnik und einer jeweils affinen Kleinen beruflichen Fachrichtung, ein bildungswissenschaftliches Studium, ein Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ sowie ein Praxissemester.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt dabei im Rahmen von Modulen den Erwerb der folgenden Leistungspunkte voraus:
 1. in der Großen beruflichen Fachrichtung (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)..... **20 LP**;
gemäß der Prüfungsordnung für das Studium der gewerblich technischen Fächer Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend mit dem Abschluss Master of Education;
 2. in der Kleinen beruflichen Fachrichtung (Fachdidaktik)..... **10 LP**;
gemäß der Prüfungsordnung für das Studium der gewerblich technischen Fächer Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend mit dem Abschluss Master of Education;
 3. im bildungswissenschaftlichen Studium..... **41 LP**,
gemäß der Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums für das Studium Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend mit dem Abschluss Master of Education;

4. im Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ **6 LP**,
gemäß der Prüfungsordnung für das Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, an Haupt-, Real- und Gesamtschulen und am Berufskolleg sowie
5. im Praxissemester **25 LP**,
gemäß der Ordnung für das Praxissemester der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie
6. für die bestandene Masterarbeit **18 LP**.
Die Masterarbeit wird grundsätzlich in den Bildungswissenschaften geschrieben.

Weiterhin ist eine **Fachpraktische Tätigkeit** im Umfang von insgesamt 52 Wochen abzuleisten, die Hälfte davon bis zum Abschluss des Studiums (die volle Zeit muss bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes nachgewiesen werden). Die betrieblichen Praxisstudien werden auf die fachpraktische Tätigkeit angerechnet. Welche Bereiche für die fachpraktische Tätigkeit als einschlägig anzusehen sind, ist in der „Ordnung zum Modul Berufsfeldpraktikum sowie zur Fachpraktischen Tätigkeit für die Bachelor- und Masterstudiengänge Lehramt an Berufskollegs“, welche die Fachhochschule Münster erlassen hat, geregelt.

§ 7

Zuständigkeiten

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in den beruflichen Fachrichtungen (Fachwissenschaft und Fachdidaktik) sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachhochschule Münster, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind, zuständig. Der Prüfungsausschuss des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL) verantwortet zusätzlich übergreifende Aufgaben im Rahmen dieses Studienangebots.
- (2) Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist die Dekanin/der der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zuständig.
- (3) Für die Organisation der Prüfung „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Philologie der Westfälischen Universität zuständig.
- (4) Das Lehrangebot im Bereich des schulischen Praxissemesters wird von der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster gemeinsam erbracht und verantwortet.

- (5) Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind an den Prüfungsausschuss oder die Dekanin/den Dekan derjenigen Einrichtung zu richten, in der die Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 8

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung an der Fachhochschule Münster in den Studiengang Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend mit dem Abschluss Master of Education (M. Ed. BK berufsbegleitend) sowie an der Westfälischen Wilhelms-Universität in die Bildungswissenschaften. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt.
- (3) Die Einschreibung ist ferner zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem der Studienfächer gemäß § 6 eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem dort benannten Fach endgültig nicht bestanden wurde.

§ 9

Strukturierung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Sie setzen sich aus Veranstaltungen eines oder zweier aufeinander folgender Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Die Modulbeschreibungen sollen hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Lehrveranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen. Dies soll bei mindestens einem Modul der Fall sein.
- (2) In den Studienfächern an der Westfälischen Wilhelms-Universität sind die inneren Strukturen der Module und die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte in Modulbeschreibungen geregelt, die Bestandteil der gemäß § 1 Satz 3 von den Fachbereichen zu erlassenden Prüfungsordnungen für die Fächer sind.

- (3) In den Studienfächern der beruflichen Fachrichtungen an der Fachhochschule Münster sind der Studienverlauf sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte je Modul in Studienverlaufsplänen geregelt, die Bestandteil der gemäß § 1 Satz 3 von den Fachbereichen zu erlassenden Prüfungsordnungen für die Fächer sind.
- (4) Die Prüfungsordnungen für die Fächer legen für jedes Modul des jeweiligen Fachs fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die Fächer von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Die Prüfungsordnungen für die Fächer können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die Fächer von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Modulteilprüfung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die Fächer kann der Nachweis der Erbringung von Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in den Prüfungsordnungen für die Fächer definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (9) In allen Veranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Eine Abweichung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 10 **Masterprüfung**

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Modulabschlussprüfungen als jeweils einziger Prüfungsleistung der Module sowie als weiterer Prüfungsleistung der Masterarbeit zusammen.

§ 11

Leistungen im Rahmen von Modulen

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab.
- (2) Art, Umfang und Dauer der Modulabschlussprüfung werden durch die Prüfungsordnungen der Fächer bestimmt.
- (3) Die Teilnahme an jeder Modulabschlussprüfung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Modulabschlussprüfung und Studienleistungen voraus. Sofern die Prüfungsordnungen der Fächer gemäß § 9 Abs. 7 weitere Anforderungen bestimmen, ist deren Erbringung ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Fächer setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (5) Die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regeln die Prüfungsordnungen für die Fächer, in wie vielen der jeweils zur Auswahl stehenden Module die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die geforderten Leistungen zu erbringen.

§ 12

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird grundsätzlich in den Bildungswissenschaften geschrieben. Es handelt sich um eine selbständig verfasste Hausarbeit.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll in der Regel einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, die/der die Masterarbeit betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums kann bestimmen, dass die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit vom Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten oder dem erfolgreichen Abschluss bestimmter Module abhängig gemacht wird.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, verlängert sich die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate. Eine Masterarbeit ist dann studienbegleitend, wenn noch Studien- oder Prüfungsleistungen an einer der beiden Hochschulen zu erbringen sind. Über die Verlängerung entscheidet die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu vier, im Falle des Satzes 2 von bis zu sechs Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen; über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften.
- (8) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu vier, im Falle des Satzes 2 von bis zu sechs Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen; über das

Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften.

- (9) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu zu fügen, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie in digitaler Form einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll das Thema der Abschlussarbeit gestellt und diese betreut haben (Erstgutachterin bzw. –gutachter). Die zweite prüfende Person wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte prüfende Person zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser bewertet sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier und darf höchstens acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss bestellt für die Modulabschlussprüfungen und die Masterarbeit die Prüferinnen und Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.
- (2) Prüferin bzw. Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG NRW prüfungsberechtigte Person sein, die soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Modulabschlussprüfungen bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche und praktische Prüfungsleistungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sowie die wesentlichen Gründe für die Notengebung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen sind.
- (6) Schriftliche Modulabschlussprüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet.
- (7) Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass schriftliche Modulabschlussprüfungen in Form eines Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens regeln die Prüfungsordnungen für die Fächer.
- (8) Modulabschlussprüfungen, die im Rahmen des letztmaligen Versuches gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen.
- (9) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

- (7) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (8) Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (9) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist an der Westfälischen Wilhelms-Universität auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten die oder der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der oder des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die oder der Behindertenbeauftragte der Universität bzw. an der Fachhochschule Münster die/der Beauftragte für die Belange der behinderten und chronisch kranken Studierenden anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe der Anlage 1 bzw. 2 alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) gemäß § 18 Abs. 1 bestanden und das Praxissemester gemäß der Ordnung für das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen hat. Zugleich müssen die in § 6 Abs. 2 bestimmten Punktwerte erreicht worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder Modulabschlussprüfung stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können je Modul bis zu zwei weitere Versuche zulassen. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass die im Rahmen von Satz 1 zur Verfügung stehenden Versuche auch für Wiederholungen zur Notenverbesserung eingesetzt werden können. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt nicht bestanden. In Modulen, die an der Fachhochschule Münster studiert werden, kann ein weiterer Prüfungsversuch beantragt werden, der als mündliche Prüfung durchzuführen ist. Der Antrag auf den weiteren Prüfungsversuch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note der letzten Wiederholungsmöglichkeit der Modulabschlussprüfung zu stellen. Der weitere Prüfungsversuch ist innerhalb von zwölf Monaten durchzuführen. Verstreicht die Antragsfrist nach Satz 5 oder wird der weitere Prüfungsversuch nicht innerhalb der nächsten zwölf Monate unternommen, so gilt die Modulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit im Falle der Wiederholung erneut nicht bestanden wird.
- (5) Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung erhält die/der Studierende einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Für die Studienfächer an der Westfälischen Wilhelms-Universität wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der zuständigen Einrichtung versehen.

- (7) Für die beruflichen Fachrichtungen an der Fachhochschule Münster stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Instituts für Berufliche Lehrerbildung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine ausgezeichnete Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Studienleistungen können die Prüfungsordnungen für die Fächer eine Benotung vorsehen.
- (2) Die Bewertung von mündlichen Modulabschlussprüfungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen, die im Zuständigkeitsbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht wurden, wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über Modulabschlussprüfungen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) An der Fachhochschule Münster erfolgt abweichend von Absatz 3 die Bekanntgabe von Prüfungsleistungen durch Aushang und/oder über das Internet bei derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, dem die Prüferin/der Prüfer angehört. Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

(5) Die Note der dem Modul zugeordneten Modulabschlussprüfung ist zugleich die Modulnote.

(6) Die Noten der Module werden gemäß ihrer Leistungspunkte gewichtet und hieraus jeweils eine **Fachnote** für die Große und Kleine Fachrichtung sowie die Bildungswissenschaften gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden dabei ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(7) In die **Gesamtnote** gehen die Fachnoten der Großen und der Kleinen beruflichen Fachrichtungen (inkl. Fachdidaktik), die Note des Studiums des bildungswissenschaftlichen Studiums, die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“, die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung und die Note der Masterarbeit im Verhältnis der auf sie jeweils entfallenden Zahlen von Leistungspunkten ein. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach den zugrunde liegenden Leistungspunkten gewichteten Fachnoten.

Sie lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,55 = sehr gut;

> 1,55 bis 2,55 = gut;

> 2,55 bis 3,55 = befriedigend;

> 3,55 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 7 wird neben der absoluten Note eine relative Note (ECTS-Grade) angegeben, alternativ eine ECTS-Einstufungstabelle.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - d) die Noten der Großen und der Kleinen beruflichen Fachrichtung,
 - e) die Note des Studiums der Bildungswissenschaften,
 - f) die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - g) die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung,
 - h) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 6 und 7,
 - i) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 durch die Westfälisch Wilhelms-Universität und die Fachhochschule Münster beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität und der/dem Vorsitzenden Prüfungsausschusses des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL) unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen.

§ 20

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transkript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat/dem Prüfungsausschuss zu stellen. Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat/dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Regelfall ist keine Unverzüglichkeit gegeben, wenn zwischen dem Tag der Prüfung und dem Eingang des Rücktritts und des Attests mehr als drei Werktage liegen. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von

der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat/dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL).

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt an der Westfälische Wilhelms – Universität am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni), an der Fachhochschule Münster am Tage nach der Bekanntmachung in deren Amtlichen Bekanntmachungen (AB FH) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 ein Studium nach Maßgabe dieser Ordnung begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2018 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 08. Januar 2018.

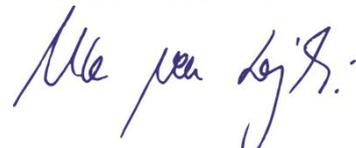
Münster, den 08. Februar 2018

Der Rektor der
Westfälischen Wilhelms-Universität



Prof. Dr. Johannes Wessels

Die Präsidentin der
Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

Anlage 1: Studienverlaufsplan für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester

Anlage 2: Studienverlaufsplan für Studierende mit Studienbeginn zum Sommersemester

Master of Education BK, berufsbegleitend, Beginn Sommersemester										17.10.2017	
Module	Typ	Sem	LPHS	LPEX	Sem. 1 (Sommer)	Sem. 2 (Winter)	Sem.3 (Sommer)	Sem. 4 (Winter)	Sem. 5 (Sommer)	Sem. 6 (Winter)	
Fachdidaktik Einführung	V*	2	2			FD Einführung V					
	S	2	3			FD Einführung S					
Einführung in die berufliche Bildung	V	1	3		EBB V						
	S	1	4		EBB S						
Unterricht als Lehr-, Lern- und Interaktionsprozess	V1	1	3		ULI V1						
Deutsch für Schüler/innen mit Zuwanderungsgeschichte	V	1	3		DaZ V						
	S	1	3		DaZ S						
Fachdidaktik Aufbau GBF	S1	3	2				FD Aufbau FD GBF S1				
	S2	3	2				FD Aufbau GBF S2				
	S3	3	2				FD Aufbau GBF S3				
Berufspädagogik I	V	2	3			BP I V					
	S	2	3			BP I S					
Eignungs- und Orientierungspraktikum	S	2	2			EOP S					
Eignungs- und Orientierungspraktikum (schulprakt. Teil)	Pr	2		5							
Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft	V	3	5				Wahlpflichtmodul Fachwissenschaft				
Fachdidaktik Aufbau GBF	K	5	4						FD Aufbau GBF K		
Unterricht als Lehr-, Lern- und Interaktionsprozess	V2	2	3			ULI V2					
	S	2	3			ULI S					
Vorbereitung PS: Bildungswissenschaften	S	3					VPS - BilWis S				
Vorbereitung PS: Fachdidaktik (GBF)	S	3					VPS - GBF S				
Vorbereitung PS: Fachdidaktik (KBF)	S	3					VPS - KBF S				
Schulischer Teil des Praxissesters	PS	4		13				Praxissester			
Begleitseminar PS: Bildungswissenschaft	BS	4	5					Begleitseminar PS BilWis S			
Begleitseminar PS: Fachdidaktik (GBF)	BS	4	5					Begleitseminar PS GBF S			
Begleitseminar PS: Fachdidaktik (KBF)	BS	4	2					Begleitseminar PS KBF S			
Fachdidaktik Spezialisierung (KBF)	S1	5	2						Spezialisierung FD KBF S		
	S2	5	2						Spezialisierung FD KBF S		
	P	5	6						Spezialisierung FD KBF P		
Wahlpflichtmodul Bildungswissenschaften: Berufspädagogik II; Bildungsprozesse und gesellschaftlicher Wandel; Lernen, Entwicklung und Soziale Prozesse oder Philosophicum Elementare	V/S1	5	3						Wahlpflichtmodul Bildungswissenschaften V/S		
Berufsfeldpraktikum	S2	5	3						Wahlpflichtmodul Bildungswissenschaften S		
Berufsfeldpraktikum (Anerkennung möglich)	Pr	3	2	4			BFP S				
Masterarbeit	A	6	18							Masterarbeit	
Leistungspunkte Gesamt (LPHS LPEX)			98	22							

*) in rot: Abweichung des Semesters gegenüber dem Studienverlauf mit Beginn im Wintersemester

A = Abschlussarbeit

FD= Fachdidaktik

K = Kolloquium

P = Projekt

S = Seminar (S1 = Seminar 1)

V = Vorlesung

V* = Vorlesung wird nur im Wintersemester angeboten

V/S = Vorlesung oder Seminar

BS = Blockseminar

GBF = Große berufliche Fachrichtung

KBF = Kleine berufliche Fachrichtung

LP = Leistungspunkte

Pr = Praktikum

PS = Praxissester

Sem = Semester

LPEX = Leistungspunkte schulischer Praxisteil

LPHS = Leistungspunkte Hochschule

BK = Berufskolleg

BS** 5 LP für Begleitseminar mit Studienprojekt

2 LP für Begleitseminar ohne Studienprojekt

2 Studienprojekte sind Pflicht, jedoch Wahlfreiheit

**1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für das weiterbildende
Masterstudium „Informationsmanagement“**

vom 18. Januar 2016

vom 20. Februar 2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Informationsmanagement“ vom 18. Januar 2016 (AB Uni 2016/2) wird, unter Neufassung der § 2, § 4, § 5 Absatz 2, § 6, § 7 Absätze 2, 3, 4, und 5, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 1 § 13, § 14 Absatz 5 und Überschrift, § 15 Absatz 5, § 16 Absätze 1, 2, 5 und 7, § 17 Absatz 1 sowie § 20 Absätze 2, 3 und 4, insgesamt wie folgt neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Hochschulgrad

§ 4 Zugangs und Zulassungsvoraussetzungen / Bewerberauswahl

§ 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

§ 6 Aufbau des Studiums

§ 7 Prüfungsleistungen

§ 8 Abschlussmodul

§ 9 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

§ 10 Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote

§ 11 Versäumnis, Ordnungsverstoß

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15 Prüfungsausschuss

§ 16 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

§ 17 Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades

§ 18 Aberkennung des Hochschulgrads

§ 19 Einsicht in die Studienakten

§ 20 Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Masterstudium „Informationsmanagement“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Ziel des Studiums

Das weiterbildende Masterstudium „Informationsmanagement“ dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf dem Gebiet des Informationsmanagements. Die Studierenden sollen insbesondere den aktuellen Erkenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen des Informationsmanagements erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen zu vermitteln. Das Studium kann mit der Vertiefungsrichtung „IT-Management“ oder mit der Vertiefungsrichtung „Data Science“ studiert werden. Bei Auswahl der Vertiefung „IT-Management“ erhalten die Studierenden Einblick in theoretische Perspektiven auf die Gestaltung der Informationssysteme und praktische Ratschläge für den effizienten Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien. Die Vertiefung „Data Science“ verfolgt das Ziel, das zur Analyse

von „Big Data“ notwendige Wissen und die erforderlichen Kompetenzen für Datenmanager aus den Perspektiven der Kommunikation, der Technologie, der Statistik sowie des Marketings zu vermitteln.

§ 3

Hochschulgrad

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster nach § 66 Abs. 1 und 6 HG den Hochschulgrad einer/eines „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Auf Antrag können Bewerber/-innen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Informationsmanagement“ zugelassen werden, die
 - a) an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
 - b) über eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung verfügen, und die
 - c) die Prüfung zum Master „Informationsmanagement“ nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die unter a) – c) genannten Voraussetzungen sind schriftlich nachzuweisen. Außerdem ist in der Bewerbung schriftlich und verbindlich anzugeben, ob für den Fall der Zulassung die Vertiefung „IT-Management“ oder „Data Science“ gewählt wird.

Für Bewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerber/innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Als ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss werden anerkannt:
 - a) Bachelor in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit mindestens 180 LP (z. B. in Wirtschaftswissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften etc.)

- b) Diplom, Master, Magister, Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens 180 LP

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

- (3) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 15 dieser Prüfungsordnung. Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt wird.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/seiner Stellvertretung unterschrieben wird. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 36 Monate, diese Zeit schließt die Masterarbeit mit ein.
- (2) Das Studium kann grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt im Veranstaltungsturnus aufgenommen werden. Das Angebot der Veranstaltungen wiederholt sich i. d. R. im Turnus von 18 Monaten. Die konkreten Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul einschließlich der Masterarbeit erwerben die Studierenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 120 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Auf Präsenzlehrveranstaltungen entfallen 360 Stunden, auf das Selbststudium 1530, auf die Seminararbeit 210 Stunden, auf die Fallstudien 360 Stunden, auf den Praktikumsbericht 150 Stunden sowie 990 Stunden auf das Abschlussmodul. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (4) Die im Präsenzstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten werden erweitert und vertieft durch projektorientierte Hausarbeiten und Fallstudien, Praktika sowie ein

Selbststudium der Studierenden anhand der dafür vorgegebenen Literatur sowie von bereit gestelltem Material.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus 9 Vorlesungsmodulen, einem Seminar modul, einem Fallstudienmodul, einem wissenschaftlich begleiteten Praktikum und einem Abschlussmodul. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i.d.R. in Münster statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Die Abschlussprüfung (§ 8) besteht aus einer Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Das Studium ist mit der Vertiefung „IT-Management“ oder „Data Science“ zu absolvieren. Die Wahl erfolgt mit der Bewerbung gemäß § 4, ein nachträglicher Wechsel der Vertiefung ist ausgeschlossen.
 - a) Wird die Vertiefung „IT-Management“ gewählt, sind die Module 1, 2 sowie 3a (Datenanalyse), 4a (Business Intelligence) und 5a (Informationssystemmanagement) sowie 6-13 zu studieren.
 - b) Wird die Vertiefung „Data Science“ gewählt, sind die Module 1, 2 sowie 3b (Kommunikation, Netzwerke und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Technology for Business Analytics), 4b (Quantitative Methoden, Marketing Analytics) und 5b (Besonderheiten und Zusammenführung der Kommunikation, Technologie, Statistik, Marketing im Data Science-Kontext) sowie 6-13 mit der Maßgabe zu studieren, dass zusätzlich eines der Module 1, 2 sowie 6 bis 9 durch das Modul 5a (Informationssystemmanagement) aus der Vertiefung „IT-Management“ ersetzt werden kann, sofern es noch nicht begonnen oder absolviert wurde. Der entsprechende Antrag muss schriftlich bis 8 Wochen vor Beginn des Moduls 5a „Informationssystemmanagement“ bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden und die Angabe enthalten, welches der bisher noch nicht begonnenen oder absolvierten Module 1, 2 sowie 6 bis 9 ersetzt werden soll. Mit Stattgabe des Antrags gilt das entsprechende Modul als ersetzt und der/die Studierende mit Teilnahme an den Lehrveranstaltungen für die zugehörige Modulabschlussprüfung des Moduls 5a

„Informationssystemmanagement“ angemeldet und zugelassen; ein nachträglicher Wechsel ist ausgeschlossen. Bezüglich des daraus gemäß § 7 Abs. 3 folgenden Termins für die Modulabschlussprüfung des Moduls 5a „Informationssystemmanagement“ gilt das in dem Fall mit der Einschränkung, dass bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Außerdem bestimmen sich die Themen der Prüfungsleistungen des Moduls 10 sowie die Voraussetzungen des Bestehens des Moduls 11 nach der gewählten Vertiefung.

(5) Das Studium ist nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Modul	Vertiefung IT-Management	Vertiefung Data Science	LP
1	Daten- und Prozessmanagement* Modulabschlussprüfung 1: Klausur (60 Min.)		7
2	Software Engineering* Modulabschlussprüfung 2: Klausur (60 Min.)		7
3	a) Datenanalyse Modulabschlussprüfung 3a: Klausur (60 Min.)	b) Kommunikation, Netzwerke und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Technology for Business Analytics Modulabschlussprüfung 3b: Klausur (60 Min.)	7
4	a) Business Intelligence Modulabschlussprüfung 4a: Klausur (60 Min.)	b) Quantitative Methoden, Marketing Analytics Modulabschlussprüfung 4b: Klausur (60 Min.)	7
5	a) Informationssystemmanagement Modulabschlussprüfung 5a: Klausur (60 Min.)	b) Besonderheiten und Zusammenführung der Kommunikation, Technologie, Statistik, Marketing im Data Science-Kontext Modulabschlussprüfung 5b: Klausur (60 Min.)	7
6	IT-Recht* Modulabschlussprüfung 6: Klausur (60 Min.)		7
7	Digital Business* Modulabschlussprüfung 7: Klausur (60 Min.)		7
8	Supply Chain Management* Modulabschlussprüfung 8: Klausur (60 Min.)		7
9	Projektmanagement & IT-Consulting* Modulabschlussprüfung 9: Klausur (60 Min.)		7
10	Seminar zum Informationsmanagement Modulabschlussprüfung 10: Seminararbeit (8 Wochen Bearbeitungszeit, ca. 20 Seiten) einschließlich eines darauf bezogenen Seminarvortrags (ca. 30 Min.)		7
11	Fallstudien des Informationsmanagements Modulteilprüfungen 11: 9 Fallstudien, begl. zu Modulen 1-9 (je 4 Wochen Bearbeitungszeit, je ca. 7 Seiten)		12
12	Wissenschaftlich begleitetes Praktikum Modulabschlussprüfung 12: Praktikumsbericht (8 Wochen Bearbeitungszeit, ca. 15 Seiten)		5

13	Abschlussmodul Modulteilprüfungen 13: Masterarbeit (6 Monate Bearbeitungszeit, max. 50 Seiten) und mündliche Abschlussprüfung (ca. 30 min) gem. §§ 8, 9	33
	Summe	120

* Bei Auswahl der Vertiefung „Data Science“ kann eines der Module 1, 2 sowie 6 bis 9 durch das Modul 5a aus der Vertiefung „IT-Management“ ersetzt werden.

- (6) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten des Informationsmanagements möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehrinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Abschlussgrades werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Jedes der Module 1 – 9 einschließlich der Module 3a/b, 4a/b und 5a/b wird mit einer Prüfung in Form einer einstündigen Klausur, i. d. R. in mindestens sechswöchigem Abstand zu den jeweiligen Präsenzveranstaltungen, abgeschlossen. In dieser soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module 1-9 einschließlich der Module 3a/b, 4a/b und 5a/b als für die zugehörigen Modulabschlussprüfungen angemeldet und zugelassen, sofern sie der gewählten Vertiefungsrichtung entsprechen beziehungsweise kein Ersatz/Antrag auf Ersatz gemäß § 6 Abs. 4 b) erfolgt ist. Bezüglich der daraus folgenden Prüfungstermine gilt das mit der Einschränkung, dass bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für die Anmeldung und Zulassung zu der Modulabschlussprüfung des Moduls 5a in der Vertiefung „Data Science“ gilt § 6 Abs. 4 b), für Wiederholungsprüfungen gilt § 13.
- (3) Im Modul 10 „Seminar zum Informationsmanagement“ ist eine Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen Seminararbeit in einer Bearbeitungszeit von 8 Wochen im Umfang von

ca. 20 Seiten einschließlich eines darauf bezogenen Seminarvortrags im Umfang von ca. 30 Minuten zu erbringen. Das Thema der Seminararbeit und des zugehörigen Vortrages bestimmt sich nach dem gewählten Schwerpunkt gemäß § 6 Abs. 4. Bezüglich der Anmeldung und der Zulassung gelten Abs. 2, Satz 2 und 3 entsprechend.

- (4) Im Modul 11 „Fallstudien des Informationsmanagements“ werden, begleitend zu den Modulen 1 - 9, 9 Fallstudien (Bearbeitungszeit je 4 Wochen, Umfang von je ca. 7 Seiten) bearbeitet. Um das Modul 11 „Fallstudien des Informationsmanagements“ erfolgreich zu absolvieren, müssen bei Auswahl der Vertiefung „IT-Management“ mindestens sieben dieser neun Fallstudien mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden. Bei Auswahl der Vertiefung „Data Science“ müssen mindestens sieben dieser neun Fallstudien, davon mindestens zwei der drei begleitend zu den Modulen 3b bis 5b zu absolvierenden Fallstudien, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller genannten Leistungen; § 10 Abs. 2, Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Bezüglich der Anmeldung und der Zulassung gelten § 7 Abs. 2, Satz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Das Modul 12 „wissenschaftlich begleitetes Praktikum“ wird mit einem Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit 8 Wochen, Umfang von ca. 15 Seiten) abgeschlossen, mit dem die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, eine praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit mit Bezug zu einer berufspraktischen Tätigkeit, die über einen Zeitraum von ca. 3 Wochen geht, zu verfassen. Bezüglich der Anmeldung und der Zulassung gelten Abs. 2, Satz 2 und 3 entsprechend.
- (6) Das Studium endet mit dem Abschlussmodul gemäß § 8 dieser Prüfungsordnung.
- (7) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“

„4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

- (8) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 9 Abs. 2.
- (9) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. Für die Masterarbeit gilt § 9 Abs. 3.
- (10) Weist eine/ein Studierende/r durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der vorgesehenen Frist oder Bearbeitungszeit abzulegen, so hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ihr/ihm zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen bzw. hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ihr/ihm die Fristen bzw. die Bearbeitungszeiten entsprechend zu verlängern. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann dabei die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden; hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Bei Entscheidungen nach Satz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der zuständige Behindertenbeauftragte/Vertreter für Studierende mit Behinderung und chronisch Erkrankte zu beteiligen.

§ 8

Abschlussmodul

- (1) Zum Abschlussmodul, das aus der mündlichen Prüfung im Fach „Information Management“ und der Masterarbeit besteht, wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
 - a) vom Prüfungsausschuss gemäß § 4 zum Studiengang zugelassen ist,
 - b) mindestens fünf der gem. § 6 Absatz 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 in der jeweils gewählten Vertiefungsrichtung zu absolvierenden Modulabschlussprüfungen mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat und
 - c) die nach § 7 Abs. 3 anzufertigende Seminararbeit einschließlich des Seminarvortrags mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat.

- (2) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) In der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Studiums erkennt und fallbezogen spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Abschlussprüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt, mit dem spezielle Fragestellungen fundiert werden können. Die mündliche Abschlussprüfung dauert ca. 30 Minuten und wird von zwei Prüfern als Einzelprüfung abgenommen. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 7 Abs. 7 vorzunehmen, anschließend wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 2, Satz 2 und 3 ermittelt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen/den Prüfern zu unterzeichnen ist; die Note ist den Studierenden spätestens zwei Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (4) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, ein funktions- und bereichsübergreifendes Problem des Informationsmanagements nach wissenschaftlichen Kriterien in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten und dabei auf Grundlage ihres/seines persönlichen beruflichen Erfahrungsbereiches selbstständig eine sinnvolle Verbindung zwischen dem Studieninhalt und der beruflichen Praxis herzustellen.
- (5) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 16 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle gemäß § 15 Abs. 7. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Ausgabetermin des Themas. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit (max. 50 Seiten) sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (7) Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die

Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der/des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die/der Studierenden das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 13.

- (8) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 9

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine frist-

und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu, mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank so wie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 11 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 7 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 2, Satz 2 und 3 ermittelt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten entsprechend § 10 Abs. 2, Satz 2 und 3 gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll zehn Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Hochschulgrades (Master of Science) ist erforderlich:
 - a) Das Bestehen aller für die jeweils gewählte Vertiefungsrichtung gem. § 6 Abs. 4 i.V.m.

§ 7 Abs. 2 bis Abs. 5 zu absolvierenden Modulabschluss- und Modulteilprüfungen mit mindestens der Note 4,0 „ausreichend“, bzw. „bestanden“,

- b) die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung mit mindestens 4,0 „ausreichend“,
- c) die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens 4,0 „ausreichend“,
- d) der Erwerb von 120 LP.

- (2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses gemäß § 17 Absatz 1 ergibt sich als gewichtetes Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussklausuren (jeweils 5 %, insgesamt 45 %), der Seminararbeit einschließlich des Seminarvortrags im Modul 10 (5 %), der mündlichen Abschlussprüfung (20 %) und der Masterarbeit (30 %). Bei der Bildung der Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

1,0 - 1,5 (sehr gut)

1,6 – 2,5 (gut)

2,6 – 3,5 (befriedigend)

3,6 – 4,0 (ausreichend)

4,1 – 5,0 (nicht ausreichend)

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder

einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in

diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Abschlusszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Abschlusszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich des Hochschulgrades gilt § 18.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zweimal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden, die Masterarbeit einmal. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Modulabschlussprüfung, die nicht bestanden wurde, oder der Masterarbeit eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, wird der Hochschulgrad gemäß § 3 endgültig nicht verliehen. Letztmalige Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 7 Abs. 7 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt. Für die Bewertung von

letztmaligen Wiederholungsprüfungen der Masterarbeit gilt § 9 Absatz 2.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung

von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15 Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt.
- (2) Die drei an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die Stellvertreter/in für den gleichen Zeitraum. Der/die Vorsitzende und den/die Stellvertreter/in müssen Professor/Professorin auf Lebenszeit sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der/des für den Masterstudiengang zuständigen Studienkoordinatorin/Studienkoordinators eingeholt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Vertretung. Darüber hinaus dürfen Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle durch Beschluss dem/der Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Institut für Wirtschaftsinformatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 16

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden, vorbehaltlich des § 8 Abs. 3, vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Für letztmalige Wiederholungsprüfungen gilt § 13, für die mündliche Prüfung im Abschlussmodul § 8 Abs. 3.
- (6) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Davon abweichend sind zweite Wiederholungsprüfungen gem. § 13, Sätze 4 und 5 zu bewerten. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 9 Abs. 2.

§ 17

Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrads

- (1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Darüber hinaus werden das Thema und die Note der Masterarbeit aufgenommen und auch die belegte Vertiefung des

Studienganges gem. § 6 Abs. 4 sowie das unter Anwendung der § 10 Abs. 2, Sätze 2 und 3 auszuweisende, arithmetische Mittel der gem. § 6 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 absolvierten Modulabschlussprüfungen, die Note des Moduls 10 „Seminar zum Informationsmanagement“ (Seminararbeit einschließlich Seminarvortrag) und die Note der mündlichen Abschlussprüfung. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

- (2) Mit bestandener Abschlussprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Westfälische Wilhelms-Universität Münster den akademischen Mastergrad mit der Bezeichnung „Master of Science“ verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Absolventen/Absolventin, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird dem Absolventen/der Absolventin eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

§ 18

Aberkennung des Hochschulgrads

- (1) Der gemäß § 17 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 12 gilt entsprechend; 20 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 20**Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem 01.04.2018 aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die nach der bisher geltenden Fassung der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationsmanagement an der Westfälischen Wilhelms Universität Münster vom 18.01.2016“ (AB Uni 2016/2) bzw. der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationsmanagement an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 9.3.2009“ (AB Uni 2009/10) studieren, gilt sie nur, wenn sie unter Beifügung einer Erklärung, ob das Studium nach dieser Ordnung mit der Vertiefungsrichtung „Data Science“ oder der Vertiefungsrichtung „It-Management“ weitergeführt wird, schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser Ordnung weiter zu studieren. Der Antrag gilt dabei als verbindliche Auswahl der Vertiefungsrichtung entsprechend § 6 Absatz 4. Darüber hinaus gilt für alle Studierenden des Masters Informationsmanagement statt der bisherigen die mit dieser Prüfungsordnung einhergehende Fassung des § 14 und des § 11 Absatz 1.
- (4) Studierende, denen aufgrund der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationsmanagement an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 9.3.2009“ der Hochschulgrad „Master in Information Systems“ nach dem Reakkreditierungsdatum vom 27.10.2014 verliehen wurde, können beantragen, dass Ihnen stattdessen der Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen wird. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung des Originals der Urkunde, mit welcher der Hochschulgrad „Master in Information Systems“ verliehen wurde, beim Prüfungsausschuss zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Dekanin/der Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät; wird dem Antrag entsprochen, wird die Urkunde, mit welcher der Hochschulgrad „Master in Information Systems“ verliehen wurde, von der Dekanin/dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingezogen und entsprechend §§ 17 Abs. 2 i.V.m. § 3 der Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ verliehen.

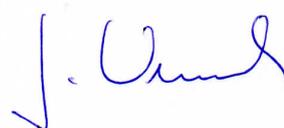
Artikel II

1. Diese Änderungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
2. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 01. April 2018 aufnehmen.
3. Für Studierende der vorangegangenen Kohorten die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelm-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „IT-Management“ vom 18. Januar 2016“ (AB Uni 2016/2) sowie der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „IT-Management“ vom 09. März 2009“ (AB Uni 2009/10) studieren, gilt sie nur, wenn sie unter Beifügung einer Erklärung, ob das Studium nach dieser Änderungsordnung mit der Vertiefungsrichtung „Data Science“ oder der Vertiefungsrichtung „It-Management“ weitergeführt wird, schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, voll umfänglich nach dieser Änderungsordnung weiter zu studieren. Der Antrag gilt dabei als verbindliche Auswahl der Vertiefungsrichtung entsprechend § 6 Absatz 4. Darüber hinaus gilt für alle Studierenden des Masters Informationsmanagement statt der bisherigen die mit dieser Änderungsprüfungsordnung einhergehende Fassung des § 14 und des § 11 Absatz 1 sowie für Absolventen/Absolventinnen, denen aufgrund der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationsmanagement an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 9.3.2009“ der Hochschulgrad „Master in Information Systems“ nach dem Reakkreditierungsdatum vom 27. Oktober 2014 verliehen wurde, weiterhin § 20 Absatz 4 der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelm-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „IT-Management“ vom 18. Januar 2016“ (AB Uni 2016/2).“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 4) vom 24. Januar 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 20. Februar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 18.05.2010
vom 20.02.2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.05.2010 (AB Uni 2010/10, S. 802 ff.), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 05.09.2016 (AB Uni 2016/34, S. 2575 f.), wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Entsprechendes gilt ausnahmsweise für der Fakultät angehörende promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen/Nachwuchsgruppenleiter oder vergleichbare Personen, sofern sie im Einzelfall vom Promotionsausschuss bestellt worden sind.“

An § 8 S.2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; zur Erstgutachterin/zum Erstgutachter kann auch eine Person i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4 bestellt werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 05.12.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 20.02.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Ordnung für den Erwerb des Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 20. Februar 2018**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW 2014 S. 547) hat sich die Evangelisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung für den Erwerb des Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ gegeben:

**§ 1
Verliehener Grad**

Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verleiht den akademischen Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“.

**§ 2
Promotionsziele und -leistungen**

- (1) Für eine Promotion zur/zum Ph.D. ist die Befähigung zu selbstständiger und wissenschaftlich beachtenswerter Leistung in einem an der Evangelisch-Theologischen Fakultät vertretenen Schwerpunktbereich theologischer und religionsbezogener Forschungen nachzuweisen.
- (2) Schwerpunktbereiche im Sinne dieser Ordnung sind: „Biblische Studien (Biblical Studies)“, „Antikes Judentum (Ancient Judaism)“, „Geschichte des Christentums (History of Christianity)“, „Religionsphilosophie (Philosophy of Religion)“, „Christentum der Gegenwart (Contemporary Christianity)“, „Pastoraltheologie (Studies in Ministry)“, „Religionspädagogik (Christian Education)“ und „Religionswissenschaft (Religious Studies)“.
- (3) Der Nachweis gemäß Absatz 1 wird erbracht
 1. durch ein erfolgreich absolviertes strukturiertes Promotionsstudium in dem gewählten Schwerpunktbereich gemäß § 7,
 2. durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) über ein Thema aus dem gewählten Schwerpunktbereich und
 3. durch eine öffentliche mündliche Verteidigung (Disputation) der Dissertation.
- (4) Das Promotionsverfahren gliedert sich in eine Qualifikations- und eine Prüfungsphase.
 1. Die Qualifikationsphase dient dem Promotionsstudium und der Erstellung der Dissertation.
 2. Die Prüfungsphase umfasst die Begutachtung und Bewertung der vorgelegten Dissertation, die Disputation und die abschließende Gesamtbewertung.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät entscheidet über alle Fragen im Zusammenhang des Promotionsverfahrens zum Ph.D., sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Bei Entscheidungen über Annahme und Bewertung der Dissertation sowie über die Gesamtnote sind nur die promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zur Qualifikationsphase

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Qualifikationsphase sind Nachweise über
 1. den Abschluss eines Studiums in einem für die Dissertation wesentlichen Fach an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in einem wenigstens achtsemestrigen Diplom- oder Staatsexamens- oder einem Master-Studiengang im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG oder in einem gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang, oder
 2. einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule in einem für die Dissertation wesentlichen Fach, das fachwissenschaftlich anschlussfähig ist an ein an der Fakultät gelehrtes Fachgebiet; die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit des Abschlusses, ist ein Gutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einzuholen;
 3. die für den gewählten Schwerpunktbereich erforderlichen Sprach- und besonderen Methodenkenntnisse; diese sind
 - in den Schwerpunktbereichen „Biblische Studien (Biblical Studies)“ und „Antikes Judentum (Ancient Judaism)“: gute Kenntnisse in Altgriechisch und biblischem Hebräisch, gute Sprachkenntnisse in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen weiteren Quellsprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden;
 - im Schwerpunktbereich „Geschichte des Christentums (History of Christianity)“: gute Kenntnisse in Altgriechisch und Lateinisch; gute Sprachkenntnisse in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen weiteren Quellsprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden;
 - im Schwerpunktbereich „Religionsphilosophie (Philosophy of Religion)“: gute Sprachkenntnisse in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen Quellsprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden;
 - im Schwerpunktbereich „Christentum der Gegenwart (Contemporary Christianity)“: gute Sprachkenntnisse in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen Quellsprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden;

- in den Schwerpunktbereichen „Pastoraltheologie (Studies in Ministry)“ und „Religionspädagogik (Christian Education)“: einschlägige empirische Methodenkenntnis, diese kann auch während des Promotionsstudiums erworben werden;
 - im Schwerpunktbereich „Religionswissenschaft (Religious Studies)“: gute Sprachkenntnisse in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen Quellsprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden.
- (2) Besonders geeignete Absolventinnen/Absolventen wenigstens dreijähriger Bachelorstudiengänge an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslands können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem gewählten Promotionsfach in ausreichender Weise zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind. Die in einem mindestens zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt. In einem abschließenden Kolloquium prüft der Promotionsausschuss, ob die Bewerberin/der Bewerber über die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit verfügt und ausreichende Fachkenntnisse in dem für die Promotion gewählten Schwerpunktbereich besitzt.
- (3) Diese Regelungen finden auch auf Bewerberinnen/Bewerber Anwendung, die den Abschluss einer Fachhochschule in einem für die Dissertation wesentlichen Fach nachweisen.

§ 5

Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 besitzt, kann beim Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin/Doktorand schriftlich beantragen.
- (2) Liegt ein Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand vor, ist beim Dekanat eine Promotionsakte anzulegen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Angaben zum Schwerpunktbereich und zum Thema der Dissertation,
 2. eine schriftliche Betreuungszusage einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrer oder einer Privatdozentin/eines Privatdozenten der Fakultät und
 3. Nachweise gemäß § 4.
- (4) Bei Nichtvorhandensein einer oder mehrerer Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 kann die Zulassung mit Auflagen erfolgen, wenn Abhilfe in angemessener Frist zu erwarten ist. Spätestens zur Zulassung zur Prüfungsphase müssen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 vollständig erfüllt sein.
- (5) Die Annahme als Doktorandin/Doktorand kann versagt werden, wenn

1. eine oder mehrere Voraussetzungen für die Zulassung zur Qualifikationsphase der Promotion fehlen und Abhilfe in angemessener Frist nicht zu erwarten ist oder
 2. das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist oder nicht in die Zuständigkeit der Fakultät fällt oder
 3. die Bewerberin/der Bewerber bereits mehr als ein erfolgloses Promotionsverfahren zum Ph.D. absolviert hat oder
 4. Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad schon früher der Bewerberin/dem Bewerber entzogen wurde.
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers und nach Prüfung des Vorliegens der formalen Voraussetzungen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden über die Annahme als Doktorandin/Doktorand. Der Beschluss wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer an Auflagen geknüpften Annahme sind diese Auflagen zu benennen und eine angemessene Frist zu ihrer Erfüllung einzuräumen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.
- (7) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, sich bei der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster einzuschreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.

§ 6

Betreuung

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand verpflichtet sich die Fakultät, die Doktorandin/den Doktoranden bei der Vorbereitung der Promotion zu unterstützen.
- (2) Zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und der Betreuerin/dem Betreuer wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Vereinbarung werden mindestens das Dissertationsthema und eine verbindliche Art der Betreuung festgelegt. Die Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung (für Doktorandin/Doktorand, Betreuerin/Betreuer und die Promotionsakte) auszufertigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen.
- (3) Wenn fachlich geboten, kann der Promotionsausschuss eine/einen nicht zur Fakultät gehörende Hochschullehrerin/gehörenden Hochschullehrer oder Privatdozentin/Privatdozenten zur weiteren Betreuerin/zum weiteren Betreuer bestellen.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann mit Einverständnis von Betreuer/in und Doktorand/in nach dem Ausscheiden der Betreuerin/des Betreuers aus der Fakultät fortgesetzt werden, wenn keine zwingenden Gründe gegen die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses sprechen. Ob solche Gründe vorliegen, prüft der Promotionsausschuss. Gegebenenfalls ist das Personaldezernat für eine Entscheidung zu befragen.
- (5) Doktorandin/Doktorand und Betreuerin/Betreuer verpflichten sich mit dem Abschluss der Vereinbarung, im Konfliktfall umgehend nach Lösungen zu suchen. Sind solche Konfliktlösungen in angemessener Frist nicht zu erreichen, ist der Promotionsausschuss anzurufen. Dieser berät und entscheidet nach Anhörung beider Seiten über Fortsetzung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses und die Bestellung einer neuen Betreuerin/eines neuen Betreuers.

- (6) Nachträgliche Änderungen der Betreuungsvereinbarung sind der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzuzeigen und aktenkundig zu machen.

§ 7

Umfang und Aufbau des Promotionsstudiums

- (1) Das strukturierte Promotionsstudiums bildet einen Teil der Qualifikationsphase der Promotion und dient der Ergänzung und Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten in dem für die Promotion gewählten Schwerpunktbereich.
- (2) Das Promotionsstudium soll in der Regel nicht länger als acht Semester dauern.
- (3) Verpflichtende Inhalte des Promotionsstudiums sind
1. die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich, die der Ergänzung und Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation dienen, hierzu gehören z. B. fachbezogene Sozietäten, Oberseminare, Kolloquien, spezialisierte Übungen und Sprachkurse, sowie Veranstaltungen wissenschaftspropädeutischer Art in der Regel im Umfang von mindestens insgesamt 12 SWS;
 2. die Teilnahme an mindestens zwei auf den gewählten Schwerpunktbereich bezogenen internationalen Kongressen, Tagungen o. ä.; dabei soll die Promovendin/der Promovend zu mindestens einer dieser Veranstaltungen einen selbstständigen Beitrag (Vortrag, Referat) nachweisen;
 3. gegebenenfalls ergänzende Studien gemäß § 5 Absatz 4.

§ 8

Zulassung zur Prüfungsphase

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber hat die Zulassung zur Prüfungsphase schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
1. ein Lebenslauf mit Lichtbild;
 2. der Nachweis eines mindestens zweisemestrigen Studiums an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; § 5 Absatz 7 gilt entsprechend;
 3. die Nachweise gemäß § 4 und 7, soweit diese noch nicht beim Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand vorgelegt wurden;
 4. die Dissertation gemäß § 9 in gedruckter Form in mindestens sechsfacher Ausfertigung sowie eine identische Fassung in elektronischer Form auf mobilem Datenträger;
 5. eine Erklärung, dass sie/er die Dissertation selbstständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und im Einzelnen nachgewiesen hat und dass sie/er die Dissertation weder einer anderen Fakultät vorgelegt noch für eine andere Prüfung benutzt hat;
 6. eine Erklärung, dass sie/er bei keiner anderen Universität oder Hochschule den Antrag auf Promotion zum Ph.D. gestellt hat;
 7. ein polizeiliches Führungszeugnis oder ein vergleichbarer Nachweis.
- (3) Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 9 Dissertation

- (1) Die Dissertation aus einem der Schwerpunktbereiche gemäß § 2 Absatz 2 besteht in der Regel aus einer noch nicht veröffentlichten selbstständigen wissenschaftlichen Abhandlung. In fachlich und methodisch gerechtfertigten Fällen ist auch eine kumulative Dissertation in Form von wenigstens sechs separaten, doch inhaltlich zusammenhängenden wissenschaftlichen Aufsätzen, die für die Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften mit *peer review*-System geeignet sind, möglich.
- (2) Der Umfang der Dissertation soll ca. 80000-120000 Wörter (einschließlich Fußnoten; ohne Literaturverzeichnis und Materialanhänge) umfassen.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Wird die Arbeit in englischer Sprache vorgelegt, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von höchstens 10000 Wörtern beizufügen.
- (4) Im Falle einer kumulativen Dissertation müssen mindestens zwei Abhandlungen unter der Erstautorenschaft, inklusive geteilter Erstautorenschaft, der Doktorandin/des Doktoranden von wissenschaftlichen Zeitschriften mit *peer review*-System bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Hierbei darf der Zeitraum zwischen dem Datum der Veröffentlichung der jüngsten und dem Datum der Veröffentlichung der ältesten der eingereichten Publikationen sechs Jahre nicht überschreiten; die Veröffentlichung der ältesten Publikation darf zum Zeitpunkt des Einreichens der Dissertation höchstens acht Jahre zurückliegen. Sind die zur kumulativen Dissertation eingereichten Aufsätze von zwei oder mehr Autorinnen/Autoren verfasst worden, so muss der Eigenanteil der Doktorandin/des Doktoranden kenntlich gemacht werden. Den eingereichten Aufsätzen muss eine übergreifende Einführung mit Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den Einzelbeiträgen und eine allgemeine Zusammenfassung der Ergebnisse im Umfang von mindestens 9000 Wörtern beigegeben sein; darüber hinaus kann die Betreuerin/der Betreuer einen allgemeinen Material- und Methodenteil verlangen.
- (5) Ausnahmen von den unter Absatz 2 bis 4 genannten Bedingungen für die kumulative Dissertation kann der Promotionsausschuss im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag der Doktorandin/des Doktoranden gewähren.
- (6) Für die Begutachtung der Dissertation werden vom Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen/Gutachter bestimmt. Erstgutachterin/Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin/der Betreuer. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter darf nicht zugleich Betreuerin/Betreuer sein. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer oder Privatdozentin/Privatdozent der Fakultät sein.
- (7) In begründeten Fällen kann durch den Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter von Universitäten oder als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen des In- oder Auslands bestimmt werden.
- (8) Im Falle der kumulativen Dissertation darf keine Mitautorin/kein Mitautor der eingereichten Aufsätze zur Gutachterin/zum Gutachter bestellt werden.
- (9) Die Gutachterinnen/Gutachter begutachten die Dissertation unabhängig voneinander und legen schriftliche Gutachten vor. Die Gutachten schlagen vor

1. die Dissertation anzunehmen oder
2. die Dissertation abzulehnen oder
3. die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben.

- (10) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist zugleich ein Prädikat vorzuschlagen. Folgende Bewertungen sind zulässig:
- „summa cum laude“ = eine hervorragende Leistung (1);
 „magna cum laude“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (2);
 „cum laude“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt (3);
 „rite“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (4).
- (11) Die Gutachten sind dem Promotionsausschuss spätestens sechs Monate nach Einreichen der Dissertation zuzuleiten.
- (12) Weichen die Gutachten gemäß Absatz 6, 7, 9 und 10 in der Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Umarbeitung der Dissertation voneinander ab oder weichen die Notenvorschläge zwischen den Gutachten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, gibt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten in Auftrag.
- (13) Den Mitgliedern des Promotionsausschusses ist Einsicht in die Dissertation und die Gutachten zu gewähren. Hierfür ist eine Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen nach Eingang der Gutachten vorzusehen.
- (14) Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, weitere Gutachten zu erstellen. Diese müssen dem Promotionsausschuss spätestens eine Woche vor dem Termin vorliegen, zu dem der Ausschuss über Annahme und Bewertung der Dissertation berät und entscheidet.
- (15) Die promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses entscheiden aufgrund der vorliegenden Gutachten gemäß Absatz 6, 7, 9, 10, 12 und 14 über Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung sowie, im Falle der Annahme, über die Bewertung der Dissertation.
- (16) Die Entscheidung über Annahme, Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation sowie gegebenenfalls die Bewertung wird der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich nach der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt. Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (17) Wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, ist eine angemessene Frist hierfür einzuräumen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende macht aufgrund der Beratungen und Beschlüsse im Promotionsausschuss der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich die gemachten Auflagen namhaft. Bei Wiedervorlage der Dissertation gibt sie/er ein schriftliches Gutachten ab, auf dessen Grundlage der Promotionsausschuss endgültig über Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet.
- (18) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Prüfungsphase nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt und durch mindestens zwei Gutachten beurteilt werden. Wird auch diese Dissertation im Promotionsausschuss abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Für die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission. Ihr gehören an
 1. die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses,
 2. die weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 3. gegebenenfalls darüber hinaus Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation.
- (2) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Ruhestand können ebenfalls zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden. Über Anträge zur Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss. Gegebenenfalls ist das Personaldezernat vor einer Entscheidung zu befragen.

§ 11 Öffentliche Verteidigung (Disputation)

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so wird die Doktorandin/der Doktorand zur öffentlichen Verteidigung (Disputation) eingeladen.
- (2) In der Disputation soll die Doktorandin/der Doktorand nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation auf der Grundlage schriftlich vorgelegter Thesen zu erläutern und gegen Einwände zu verteidigen.
- (3) Die Disputation findet in öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission gemäß § 10 statt. Sie soll frühestens drei Wochen, spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden. Zu ihr ist fristgerecht öffentlich einzuladen.
- (4) Die Disputation besteht
 1. aus einem ca. zwanzigminütigen Vortrag der Bewerberin/des Bewerber, in dem sie/er auf der Grundlage von ihr/ihm schriftlich vorgelegter Thesen die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation darstellt und in den gewählten Schwerpunktbereich insgesamt einordnet, sowie
 2. aus einer sich daran anschließenden Diskussion über die Dissertation, die Thesen und den Vortrag der Bewerberin/des Bewerbers.
- (5) Die Gesamtdauer der Disputation soll 140 Minuten einschließlich des Vortrags gemäß Absatz 4 Nr. 1 nicht überschreiten.
- (6) Die Diskussionsleitung hat die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. Alle promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Ruhestand und die Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät sind berechtigt, sich an der Diskussion zu beteiligen.
- (7) Über die Disputation wird eine Niederschrift angefertigt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

- (8) Im Anschluss an die Disputation entscheiden die Mitglieder der Prüfungskommission auf Vorschlag der/des Vorsitzenden über das Bestehen der Disputation und die Bewertung der in der Disputation gezeigten Leistung der Bewerberin/des Bewerbers; dabei sind die in § 8 Absatz 7 genannten Notenwerte anzuwenden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird der Bewerberin/dem Bewerber unmittelbar im Anschluss in nicht-öffentlicher Sitzung mitgeteilt.
- (9) Wird die Disputation nicht bestanden, kann diese auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden höchstens einmal nach frühestens drei, spätestens nach 18 Monaten wiederholt werden.
- (10) Bleibt die Doktorandin/der Doktorand der öffentlichen Verteidigung unentschuldigt fern, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden.

§ 12

Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Nachteilsausgleich

- (1) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes können die Fristen nach dieser Promotionsordnung auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden entsprechend verlängert werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Als triftige Gründe kommen die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und von Elternzeit und die Pflege einer nahen Angehörigen/eines nahen Angehörigen nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in Betracht. Über die Verlängerung der Fristen gemäß Satz 1 entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.
- (2) Macht die Doktorandin/der Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen mehr als ein Semester andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die erforderlichen Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Promotionsausschuss, gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb einer vom Ausschuss festgesetzten Frist oder in einer von ihm bestimmten anderen Form zu erbringen.

§ 13

Gesamtnote

- (1) Ist die Disputation bestanden, so stellt der Promotionsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) Die Gesamtnote bildet das gewichtete arithmetische Mittel der Bewertungen der Dissertation und der Disputation.
- (3) Dabei zählt die Note der Dissertation zweifach, die Note der Disputation einfach.
- (4) Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten gestrichen. Dezimalbrüche von einem Zehntel bis vier Zehnteln werden gestrichen, Dezimalbrüche von fünf Zehnteln bis neun Zehntel werden zur vollen Zahl aufgerundet.
- (5) Die Einzelbewertungen und die Gesamtnote der Promotion werden der Doktorandin/dem Doktoranden im Anschluss an den letzten Teil der mündlichen Prüfung mündlich mitgeteilt.

- (6) Über die Einzelleistungen und die Gesamtnote der Promotion wird der Doktorandin/dem Doktoranden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis berechtigt nicht zum Führen des Titels „Ph.D.“.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation und Abgabe der Pflichtexemplare

- (1) Die Promotion erfolgt, nachdem die Doktorandin/der Doktorand die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation nachgewiesen hat.
- (2) Für die Veröffentlichung sind gegebenenfalls im Verfahren gemachte Auflagen zu erfüllen. Die Überprüfung obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (3) Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht sein:
1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;
 2. Veröffentlichung in einem wissenschaftlichen Verlag; diese wird gegenüber dem Promotionsausschuss durch Vorlage eines Verlagsvertrages nachgewiesen;
 3. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind.
- (4) Die Doktorandin/Der Doktorand muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitäts- und Landesbibliothek Münster sicherstellen, indem sie/er dieser Bibliothek eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergibt. Über die erfolgte Ablieferung legt die Doktorandin/der Doktorand dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Bibliothek vor.
- (5) In jedem Fall muss die veröffentlichte Dissertation im Vorwort oder an anderer Stelle den Hinweis enthalten, dass sie von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen wurde.
- (6) Die Veröffentlichung muss spätestens zwei Jahre nach der letzten Prüfung im Promotionsverfahren erfolgen.
- (7) Eine einmalige Verlängerung der Frist gemäß Absatz 6 um höchstens 18 Monate ist aus triftigen Gründen möglich; ein entsprechender Antrag ist umgehend nach Bekanntwerden der Gründe, spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Frist zur Veröffentlichung, an den Promotionsausschuss zu richten.
- (8) Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die in Absatz 6 bzw. 7 genannten Fristen, so erlöschen alle durch das Verfahren erworbenen Ansprüche. Der Fakultät sind drei gedruckte Exemplare der veröffentlichten Dissertation einzureichen.

§ 15

Verleihung des Dokortitels

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt, so lädt die Dekanin/der Dekan die Doktorandin/den Doktoranden zur Verleihung des Dokortitels ein.

- (2) Durch die Verleihung wird der Doktorandin/dem Doktoranden das Recht verliehen, den Titel „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ zu führen.
- (3) Die Verleihung erfolgt öffentlich durch die Verleihung der Promotionsurkunde.
- (4) Die Promotionsurkunde enthält
 - 1. die Bezeichnung „Evangelisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster“,
 - 2. den Namen der Doktorandin/des Doktoranden,
 - 3. Geburtsdatum und –ort,
 - 4. den akademischen Grad „Doctor of Philosophy“ (gegebenenfalls mit Angabe des Schwerpunktbereichs),
 - 5. den Titel der Dissertation,
 - 6. die Gesamtbewertung der Promotion,
 - 7. als Datum den Tag der Aushändigung der Urkunde,
 - 8. den Namen der Dekanin/des Dekans, ihre/seine Unterschrift sowie das Siegel der Fakultät.
- (6) Auf Antrag der/des Promovierten ist eine Zweitschrift der Urkunde in englischer Sprache auszufertigen.

§ 16

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und Aberkennung des Titels „Ph.D.“

- (1) Wird dem Promotionsausschuss im Laufe des Promotionsverfahrens bekannt, dass sich die Doktorandin/der Doktorand einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Ausschuss Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat die Doktorandin/der Doktorand bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird diese erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 6 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 15 bekannt, so können die entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich für nicht bestanden erklärt bzw. der Dokortitel aberkannt werden.
- (3) Hat die Doktorandin/der Doktorand die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei Bekanntwerden solcher Tatbestände nachträglich der Dokortitel aberkannt werden.
- (4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin/der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 6 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 15 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.
- (5) Der Dokortitel kann von dem Promotionsausschuss aberkannt werden, wenn die Doktorandin/der Doktorand wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre/er seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren/seinen Doktorgrad missbraucht hat oder wenn die Doktorandin/der Doktorand vorsätzlich

ein wissenschaftliches Fehlverhalten begangen hat und sie/er sich dadurch der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

- (6) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 ist die/der Betroffene zu hören.

§ 17

Einsichtnahme in die Promotionsakte

Auf Antrag kann der Promovendin/dem Promovenden nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Promotionsakte gemäß § 5 Absatz 2 gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach der Aushändigung der Promotionsurkunde zu stellen.

§ 18

Gemeinsame Promotion

- (1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät kann den Titel „Doctor of Philosophy“ auch gemeinsam mit einer Universität oder einer als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschule des Auslands mit Promotionsrecht verleihen.
- (2) Zu diesem Zweck ist zwischen der ausländischen Einrichtung und der Evangelisch-Theologischen Fakultät eine Kooperationsvereinbarung zu schließen, in der die Einzelheiten des Verfahrens geregelt sind.
- (3) Bei einer gemeinsamen Promotion muss eine Betreuerin/ein Betreuer der Dissertation Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein.
- (4) Bei einer gemeinsamen Promotion muss abweichend von § 9 Absatz 6 eine/ein Gutachterin/Gutachter der Dissertation Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein.
- (5) Zu einer gemeinsamen Promotion kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt und gemäß § 5 als Doktorandin/Doktorand angenommen wurde.

§ 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Evangelisch- Theologischen Fakultät vom 04.05.2016 (bestätigt am 05.07.2017). Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 20. Februar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessel

**Ordnung des Fachbereichs 15 Musikhochschule
für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung
„Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“
vom 20.02.2018**

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat der Fachbereich Musikhochschule (Fachbereich 15) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ kann vom Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität an Personen verliehen werden, die auf einem am Fachbereich Musikhochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis oder bei der Anwendung bzw. Entwicklung künstlerischer und ggf. wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erbringen. ²Diese Leistungen in Kunst, Lehre und ggf. Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung müssen den Anforderungen an hauptberufliche Professorinnen/Professoren entsprechen.
- (2) ¹Die Verleihung der Bezeichnung setzt eine herausragende künstlerische Leistung, hochqualifizierte Berufspraxis, ggf. wissenschaftliche Leistung und eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die an der Westfälischen Wilhelms-Universität, an anderen Hochschulen sowie anderen hochrangigen vermittelnden Institutionen erbracht worden sein kann. ²Die Fünf-Jahres-Frist kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen verkürzt werden. ³Leistungen in der beruflichen Praxis und hervorragende künstlerische Leistungen müssen in nachprüfbarer Weise vorliegen. ⁴Die Lehrtätigkeit ist durch ein Gutachten nachzuweisen.
- (3) Die Bezeichnungen „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ werden vom Fachbereich Musikhochschule der Wilhelms-Universität in der Erwartung verliehen, dass die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor eine enge Verbindung zum Fachbereich Musikhochschule pflegt und sich auf ihrem/seinem Fachgebiet in künstlerischer Tätigkeit, Lehre und ggf. Forschung beteiligen wird.
- (4) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

- (5) Durch die Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ wird nicht die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 HG erworben.

§ 2

Weiterführung der Bezeichnung

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin"/"Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn die/der Berechtigte durch ihr/sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre/seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 67. Lebensjahres ihre/seine Lehrtätigkeit am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- (3) Die Verleihung der Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 3

Verleihungsverfahren

- (1) ¹Antragsberechtigt für einen Verleihungsvorschlag sind alle am Fachbereich 15 Musikhochschule nicht auf Zeit als Professorinnen/Professoren Lehrenden. ²Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ sind unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 – 3 zu begründen. ³In der Begründung ist insbesondere auf die Persönlichkeit der/des Vorgeschlagenen einzugehen.
- (2) Dem Antrag ist ein ausführlicher Lebenslauf beizufügen, der besonders über den künstlerischen /ggf. wissenschaftlichen Werdegang und die Lehrtätigkeit Auskunft gibt.
- (3) ¹Der Fachbereichsrat entscheidet über den Verleihungsvorschlag. ²Innerhalb des Fachbereichsrates bedarf der Vorschlag der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrerinnen.
- (4) ¹Zur Vorbereitung seiner Entscheidung und zur Feststellung der künstlerischen und ggf. wissenschaftlichen Qualifikation der/des Vorgeschlagenen setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. ²Ihr gehören an: drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein/e Lehrbeauftragtenvertreter/in oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (w/m) und eine Studierende/ein Studierender. ³Grundsätzlich soll die Kommission zur Hälfte mit Frauen besetzt

werden. ⁴Sollte dies nicht möglich sein, so muss der Kommission mindestens eine Lehrbeauftragte oder Lehrkraft für besondere Aufgaben (w) oder eine Professorin angehören.

- (5) Zur/Zum Vorsitzenden der Kommission ist eine Professorin/ein Professor zu wählen, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.
- (6) ¹Die Kommission bewertet die in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung künstlerischer oder ggf. wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und die in Lehre und ggf. Forschung erbrachten Leistungen gemäß den vorstehenden Kriterien. ²Nach Abschluss der Beratung legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen Verleihungsvorschlag vor, über den der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. ³Der Beschluss des Fachbereichsrates bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder der Gruppe Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. ⁴Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt. ⁵Die Aushändigung der Urkunde der zur „Honorarprofessorin“/des zum „Honorarprofessor“ Ernannten übernimmt die Dekanin/der Dekan.

§ 4 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt zum 01.10.2016 in Kraft; sie wird in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht. ²Sie gilt für alle Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“, die am Fachbereich Musikhochschule nach ihrem Inkrafttreten eröffnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musikhochschule am 10.01.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, 20.02.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels